



Satzung des Hospizvereins Schloss Bernstorff e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „Hospizverein Schloss Bernstorff“ ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch die Unterstützung und Betreuung von Menschen und ihren Angehörigen im Biohospiz Schloss Bernstorff und in der nahen Umgebung, die unheilbar an Krebs erkrankt sind oder in ihrer letzten Lebensphase stehen.

Hierzu gehört neben der klassischen Sterbebegleitung auch die seelische sowie menschliche und organisatorische Unterstützung und Lebensbegleitung sowohl der Betroffenen, als auch ihrer Angehörigen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Hospizverein Schloss Bernstorff e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 23936 Bernstorff, Hauptstrasse 36.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
- (3) Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.
- (2) Mitglieder sind entweder überwiegend aktiv oder passiv als Fördermitglied im Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Entscheidung über die Aufnahme, nachdem der Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.



(4) Das Mitglied kann seinen Aufnahmeantrag innerhalb von zwei Wochen jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur schriftlich oder per Email mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate bis zum Ende des Kalenderjahres.

2. automatisch mit dem Ableben der natürlichen Person bzw. der Einstellung der Praxis- oder Unternehmenstätigkeit.

3. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen kann. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Zwecke des Vereins oder gegen seine Zielsetzung einer bestmöglichen Betreuung von unheilbar an Krebs erkrankten Menschen verhält. Ein wichtiger Grund ist auch, wenn ein Mitglied seinen Beitrag für das Folgejahr trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten geleistet hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Aufnahmeantrag bzw. Jahresbeginn zu entrichten.

(3) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt vorzugsweise über Lastschriftverfahren, zu dem das Mitglied den Verein ausdrücklich ermächtigt. Der Beitrag kann unter Angabe der Mitgliedsnummer auch überwiesen oder in Form einer Bareinzahlung auf das Bankkonto des Vereins entrichtet werden.

(4) Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich oder per Email widerrufen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.



§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. die Ausschließung eines Mitglieds nach Berufung gegen den Vorstandsbeschuß
5. die Auflösung des Vereins,
6. die Bestellung des Rechnungsprüfers,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung (Newsletter) unter Angabe von Ort und Datum. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Teilnahme soll vom Mitglied rechtzeitig vorher bestätigt werden.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der Verein wird durch alle drei Vorstandsmitglieder vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung berechtigt.

(3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Der Vorstand hat vor allem auch folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung,
2. Planung, Buchführung, Abrechnung und Erstellung des Jahresberichtes,
3. Aufstellung von Organisationsanweisungen und Richtlinien,
4. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,



5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen für aktive Mitglieder
7. Aufbau, Organisation und Führung des Vereins
8. Aus- und Weiterbildung für aktive Mitglieder.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich eine angemessene Aufwandsentschädigung für etwaige Reise- und Sachkosten.

(6) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Beisitzer als Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 9 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt des Mitgliedes nimmt der Verein alle Daten des Antrages auf. Diese Daten werden in dem vereinsinternen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn diese zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, das die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Soweit ein Mitglied der Veröffentlichung seiner Daten laut Antrag im Internet zugestimmt hat, kann der Verein diese zur Förderung seines Vereinszweckes auch im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bis auf Widerruf nutzen. Der Widerruf ist jederzeit schriftlich oder per Email möglich.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden seine Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Die im Rahmen der Kassenverwaltung verarbeiteten Mitgliedsdaten werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre lang nach Ausscheiden des Mitgliedes aufbewahrt.

(5) Die Ziff. (1) bis (4) gelten sinngemäß auch für Spender und andere Förderer des Vereins.

§ 10 Datenschutzklausel

(1) Der für die Veröffentlichung von Daten verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen.

(2) Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet) kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, das die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Es ist daher nicht garantiert, das die Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.



(3) Die Veröffentlichung von Daten setzt daher die Kenntnisnahme des Mitglieds von Ziff. (1) und (2) und seine schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung voraus. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich oder per Email widerrufen werden.

(4) Die Ziff. (1) bis (3) gelten sinngemäß auch für Spender und andere Förderer des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Zweckwegfall fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Betreuung von unheilbar an Krebs erkrankten Menschen und Sterbenden dürfen. Über den Empfängerkreis ist einstimmig vom Vorstand zu entscheiden.